

REZEPTTE

FÜR DEN

BÜROKRATIEABBAU

**JETZT
HANDELN!**

Das kostet Zeit,
die uns für unsere
Gäste fehlt!

© iStock / rido/franz



DEHOOGA

Impressum

DEHOGA Bundesverband e.V.
Am Weidendamm 1a
10117 Berlin
Fon 030 726252-0
Fax 030 726252-42
info@dehoga.de
www.dehoga.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Jahren wird versprochen, Bürger wie Unternehmen von Bürokratie entlasten zu wollen. Stattdessen kommen trotz aller Bemühungen und politischer Versprechen immer neue Vorschriften und Reglementierungen auf unsere Betriebe zu. Die zahlreichen Informations- und Dokumentationspflichten sowie bürokratischen Vorgaben kosten Zeit, die für das gastgewerbliche Kerngeschäft fehlt. Auch aktuell drohen neue bürokratische Belastungen.

Dabei ist es nicht die konkrete Einzelbelastung, die den Unternehmern zu schaffen macht, sondern die Summe der bürokratischen Pflichten, die in der Branche für Unmut sorgen. 14 Stunden pro Woche arbeitet ein typisches mittelständisches Unternehmen im Gastgewerbe, nur um Bürokratiepflichten zu erfüllen. Unseren Betrieben werden damit immer mehr die Freiräume für effizientes wirtschaftliches Handeln genommen. Die Vielzahl der bürokratischen Belastungen, deren Sinnhaftigkeit sich auch oftmals nicht erschließt, raubt Unternehmerenergie. Mehr denn je gilt es zudem, statt Frust zu produzieren, Lust auf die Unternehmernachfolge und Selbstständigkeit zu machen. Gastwirte und Hoteliers wollen gute Gastgeber sein, am Schreibtisch können sie dieser Rolle jedoch nicht gerecht werden.

Die Grenze der Belastbarkeit ist erreicht. Gerade jetzt braucht es eine Entfesselung statt neuer Reglementierungen.

**Schaffen Sie verbindliche Grundsätze für den konsequenten Bürokratieabbau!
Stoppen Sie aktuell drohende weitere Reglementierungen! Haben Sie den Mut,
einfach mal bestehende Pflichten auszusetzen und führen Sie einen Praxischeck durch,
ob auf bestehende Dokumentationspflichten nicht einfach verzichtet werden kann!**

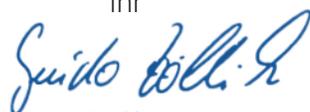
Den Worten und Debatten müssen jetzt Taten folgen. Unsere Betriebe brauchen Luft zum Atmen.

Auf den folgenden Seiten finden Sie unsere Rezepte für den Bürokratieabbau. Viele dieser Vorschläge ließen sich sofort umsetzen – ohne Kosten für den Staat.

Wir appellieren an Sie, endlich in diesem Sinne mutig und pragmatisch zu handeln!

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre!

Ihr



Präsident

Ihre



Hauptgeschäftsführerin

Berlin, im März 2024

Inhalt

I.	Vereinbarung von verbindlichen Grundsätzen für den konsequenten Bürokratieabbau	5
II.	Konkrete Vorschläge zum Bürokratieabbau im Gastgewerbe	9
III.	Sofortiger Stopp der drohenden Bürokratiebelastungen	11
IV.	Die aktuellen Bürokratiebelastungen in der Hotellerie und Gastronomie	15



I. Vereinbarung von verbindlichen Grundsätzen für den konsequenten Bürokratieabbau

Damit soll ein verlässlicher Rahmen geschaffen werden, der von den Gesetz- und Verordnungsgebern auf allen Ebenen zwingend zu beachten ist. Nur so wird spürbarer Bürokratieabbau und die überfällige Schaffung von unternehmerischen Freiräumen gelingen.

Zum Gelingen des Bürokratieabbaus schlägt der DEHOGA Maßnahmen vor, die als verbindliche Regelungen Anwendung finden sollen:

1) One in, two out-Regel einführen

Die bereits bestehende One in, one out-Regel sollte nicht nur als Kompensationsmechanismus für neue Regulierungen wirken, sondern über die Kompensation hinaus zu echten Entlastungen führen. One in, one out sollte daher zu einer One in, two out-Regel ausgeweitet werden. Dabei ist eine Branchenbetrachtung unverzichtbar.

2) Vorabprüfung von Bürokratiepflichten („Praxischeck“)

Durch eine frühe Einbindung der Unternehmen in den Gesetzgebungsprozess könnten neue Gesetze und Regelungen vor ihrer detaillierten Ausarbeitung auf ihre Praxistauglichkeit hin überprüft werden („Praxischeck“). Dies könnte dazu führen, dass bestimmte Regelungen gar nicht erst getroffen oder ursprüngliche Vorhaben verbessert werden, indem sie bürokratieärmer gestaltet werden.

3) Aussetzen von Bürokratiepflichten mit Praxischeck

Auch eine temporäre Aussetzung von bestehenden Bürokratiepflichten verbunden mit einer Evaluierung könnte zu der Erkenntnis führen, dass manche am Schreibtisch ersonnene Regelungen in der Praxis schlicht überflüssig sind. So kann Bürokratieabbau vorangetrieben werden.

4) Ausreichende Vorlaufzeit von Gesetzen gewährleisten

Auch sind sehr kurze Umsetzungsfristen bei Gesetzen und Verordnungen zu vermeiden. Die Umstellungskosten werden von den Betrieben oft als besonders problematisch empfunden, wenn sie kurzfristig anfallen.

5) Bürokratieabbau auch auf EU-Ebene

Bedauerlich ist, dass es bisher keinen konsequenten Bürokratieabbau auf europäischer Ebene gibt. Mit Blick auf Brüssel wäre die Einführung eines Europäischen Normenkontrollrats zielführend. Zudem sollten die Bürokratiekosten auch für die Bereiche des Bundesrechts ermittelt werden, mit denen EU-Richtlinien umgesetzt werden. Parallelverfahren auf EU- und Bundesebene sind auf jeden Fall zu vermeiden.

6) Keine Regulierung über EU-Standard hinaus

Bei der Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht darf in Deutschland nicht über den europäischen Standard hinaus reguliert werden. Die Bundesregierung muss sich deshalb zum Prinzip der 1:1 Umsetzung bekennen und dieses konsequent anwenden. Europarechtlich mögliche Maßnahmen zur KMU-freundlichen Ausgestaltung sollten voll ausgeschöpft werden.

7) Ausnahmen für kleine und mittleren Betriebe

Gerade in kleinen und mittleren Betrieben, in denen neue „Verwaltungsaufgaben“ nicht ohne weiteres delegiert werden können, steigt die Belastung für die Unternehmer und Beschäftigten. Ein vorstellbarer Lösungsansatz könnte daher sein, bei Gesetzgebungsvorhaben einen einheitlichen Schwellenwert zu definieren. Dieser könnte beispielsweise bei Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern liegen. Unter diesem Schwellenwert könnte auf erkennbar überflüssige und zeitraubende Bürokratie verzichtet werden.

8) „Schutzzonen“ für Gründer

Es gilt, den Negativtrend bei den Gründungen im Mittelstand zu stoppen. Auch hierfür bedarf es eines konsequenten Bürokratieabbaus. Es könnten daher „Schutzzonen“ eingeführt werden, so dass Gründer in den ersten Jahren weitgehend von bürokratischen Vorschriften befreit werden.

9) Erleichterungen bei Betriebsübergaben

Auch die Identifizierung und Beseitigung von bürokratischen Hürden, die Betriebsübergaben erschweren, müssen konsequent angegangen werden. Es darf der nächsten Generation nicht unnötig schwer gemacht werden. Hierzu gehört insbesondere die Vereinfachung der Antrags- und Genehmigungsverfahren und Berichtspflichten im Zusammenhang mit dem gesamten Prozess der Unternehmensnachfolge.

10) „Digitalcheck“ von Gesetzen

Bereits im Vorfeld von Gesetzgebungsverfahren sollte die Möglichkeit einer digitalen Umsetzung geprüft werden, wenn sie eine tatsächliche Entlastung für die Unternehmen mit sich bringt. Dabei sind die Unternehmen im Rahmen eines „Digitalchecks“ frühzeitig einzubeziehen. Auch für bestehende rechtliche Regelungen sollten digitale Umsetzungsvorschläge erarbeitet werden.

11) Klare Zuständigkeiten im Verwaltungsvollzug

Um ein mehrstufiges Befassen mit derselben Aufgabe durch verschiedene Behörden zu beseitigen und dadurch Mehrfachzuständigkeiten zu vermeiden, sollten Verwaltungszuständigkeiten stärker gebündelt und koordiniert werden. Es müssen einheitliche Ansprechpartner für Vorgänge, die mehrere Behörden betreffen, geschaffen werden.

12) Vereinfachung von Antrags- und Genehmigungsmaßnahmen

Besondere Belastungen stellen für unsere Betriebe die unterschiedlichen Antrags- und Genehmigungsverfahren dar. Diese reichen vom Arbeits- und Sozial- bis zum Bau-recht. Als aktuelles Beispiel seien hier die schleppenden Visaverfahren bei den deut-schen Botschaften und der Bearbeitungsstau bei den Ausländerbehörden im Rahmenbei der Arbeitsmigration genannt. Die Genehmigungserfordernisse sollten daher auf ein Minimum beschränkt werden. Grundsätzlich ist dem Anzeigeverfahren der Vorzug vor dem Genehmigungsverfahren zu geben. Erteilt eine Behörde einem Antrag innerhalb einer gewissen Frist keinen ablehnenden Bescheid, gilt der Antrag als genehmigt. Vor diesem Hintergrund sollten auch die Themen E-Government und Digitalisierung in der Verwaltung weiter vorangetrieben werden, um die Zusammen-arbeit zwischen Behörden und Unternehmen zu erleichtern.



A stack of colorful books with sticky notes. The books are stacked vertically, with various colors like red, blue, yellow, and pink visible. Several bright-colored sticky notes (orange, pink, green, yellow) are attached to the edges of the books. The background is a plain, light color.

**JETZT!
EINFACH
HANDELN!**

Laut einer DIHK-Studie zusammen mit Sira Consulting aus dem Frühjahr 2020 leisten die Unternehmen des Gastgewerbes durchschnittlich 14 Stunden pro Woche, um Dokumentations- und Informationspflichten zu erfüllen. Die untersuchten Unternehmen müssen je nach Betriebsgröße, -aktivitäten und -anlagen bis zu 125 Verpflichtungen einhalten. Davon verursachen 100 Verpflichtungen spürbare Bürokratiebelastungen, die zwischen 1,2% und 6% des jährlichen Umsatzes liegen. Die Studie zeigt auch, dass 43% branchenspezifische Vorschriften sind.

II. Konkrete Vorschläge zum Bürokratieabbau im Gastgewerbe

Im Folgenden finden Sie eine Auswahl konkreter Vorschläge für Deregulierungs- und Entlastungsmaßnahmen, die unsere gastgewerblichen Betriebe betreffen:

1) Arbeitszeitgesetz praxistauglich reformieren

Neben der Gewinnung von zusätzlichen Arbeitskräften im In- und Ausland muss sichergestellt werden, dass die vorhandenen Mitarbeitenden so sinnvoll und motivierend wie möglich eingesetzt werden können. Unternehmen und Mitarbeitende müssen im Rahmen einer wöchentlichen Höchstgrenze die Möglichkeit bekommen, die Arbeitszeit sachgerechter und flexibler auf die Wochentage zu verteilen. Dabei bleibt die vereinbarte Arbeitszeit unverändert, es geht nicht um Mehrarbeit. Eine gesetzliche Wochenhöchstarbeitszeit statt einer starren täglichen Höchstarbeitszeit würde mehr Flexibilität auch für neue Arbeitszeitmodelle bringen, ohne den Schutz der Arbeitnehmer zu verringern. Die EU-Arbeitszeitrichtlinie ermöglicht dies. Keinesfalls darf isoliert eine weitere gesetzliche Bürokratisierung der Arbeitszeiterfassung erfolgen.

2) Digitalisierung statt Papierberge im Arbeitsverhältnis

Im Arbeitsrecht gilt an vielen Stellen noch die strenge Schriftform, d.h., Dokumente sind nur wirksam, wenn sie auf Papier ausgedruckt und Original unterschrieben sind. Das ist nicht mehr zeitgemäß, denn es verlängert den Prozess von Vereinbarungen und erhöht Verwaltungs- und Lagerungsaufwand. Alle arbeitsrechtlichen Schriftformfordernisse sind zu überprüfen und auf das zwingend Notwendige zu reduzieren. Als erstes ist das Schriftformerfordernis im Nachweisgesetz so zu modifizieren, dass ein ausdrückbarer und speicherbarer Text (z.B. per E-Mail) für den Nachweis ausreicht. Diese Modifikation muss für alle Branchen gelten, es ist diskriminierend und absolut inakzeptabel, das Gastgewerbe von dem Entlastungspotenzial, das diese Digitalisierungsoption bietet, auszuschließen.

3) Pflichten in Lieferketten entschlacken

Anfang 2023 ist das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz für Unternehmen ab 3.000 Arbeitnehmern in Kraft getreten, Anfang 2024 wurde es auf Unternehmen ab 1.000 Arbeitnehmer ausgeweitet. Mittelbar betroffen sind außerdem zehntausende Mittelständler, die als Auftragnehmer oder Zulieferer von größeren Firmenkunden von

diesen mit in die Pflicht genommen werden. Das Dickicht der daraus resultierenden Berichts- und Sorgfaltspflichten, Zusicherungen und Fragebögen ist schon jetzt nahezu undurchdringlich und verursacht massiven Aufwand und Unsicherheit. Dazu kommen demnächst noch Belastungen durch die europäische Lieferketten-Richtlinie, die trotz der Enthaltung Deutschlands jüngst von der Mehrheit der EU-Staaten auf den Weg gebracht wurde. Das deutsche Gesetz zu Lieferketten ist zeitnah zu überarbeiten und deutlich zu entschlacken. Dabei sind alle Spielräume, die das Europarecht lässt, zu nutzen.

4) Anlassbezogene Kontrollen statt starrer Kontrollintervalle (Beispiel Hygienepraxis)

Eine gute betriebliche Hygienepraxis hat in der Gastronomie oberste Priorität. Um die erforderliche Sicherheit der Lebensmittel zu gewährleisten, müssen diese unter den maßgeblichen hygienischen Standards behandelt und hergestellt werden. Dokumentationen helfen hierbei nur bedingt. Maßgeblich ist, dass die dokumentierte Handlung auch tatsächlich ausgeführt wird und erfolgreich ist.

So zeigt die Praxis, dass beispielsweise Dokumentationspflichten im Rahmen des HACCP-Konzeptes bei nicht-kritischen Kontrollpunkten die Kapazitäten insbesondere kleiner Betriebe mit wenigen Mitarbeitern überschreiten. Grundsätzlich sind hier anlassbezogene Kontrollen starren Kontrollintervallen vorzuziehen.

5) Unnötige Dokumentationspflichten abschaffen, keine Verbraucher-Entmündigung (Beispiel Allergenkennzeichnung)

Die Betriebe sollten nicht zu Dokumentationen verpflichtet werden, die auf den Schutz der Verbraucher zielen, tatsächlich jedoch den Verbrauchern keinen Mehrwert bieten. So hat die Praxis der Allergenkennzeichnung gezeigt, dass die mündliche Nachfrage der Gäste beim geschulten Kellner oder Koch die beste und sicherste Möglichkeit ist, über Allergene zu informieren. Der Verbraucher, der sich zum Beispiel im Restaurant zu in den Speisen enthaltenen Allergenen erkundigen möchte, oder dies insbesondere aus gesundheitlichen Gründen muss, fragt direkt nach und verlässt sich nicht auf schriftliche Angaben. Für den gastronomischen Betrieb bedeutet der Verzicht auf eine dadurch unnötige schriftliche Dokumentation eine erhebliche bürokratische Entlastung. Freiwilligen Kennzeichnungen sollte grundsätzlich der Vorrang gegeben werden, um zusätzliche Bürokratie zu vermeiden. Dies gilt beispielsweise auch für eine geplante verpflichtende Herkunfts- oder Tierhaltungskennzeichnung im Außer-Haus-Markt. Der Verbraucher sollte nicht unnötig entmündigt werden.

6) Schwellenwert für Datenschutzbeauftragten heraufsetzen

Der Schwellenwert für die Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten sollte von 20 auf mindestens 50 Beschäftigte angehoben werden. Dies würde für die kleinen und mittleren Betriebe eine deutliche bürokratische Entlastung darstellen.

III. Sofortiger Stopp der drohenden Bürokratiebelastungen

1) **Herkunftskennzeichnung für Fleisch**

Das BMEL hat angekündigt, die bestehende verpflichtende Herkunftskennzeichnung für Fleisch, die bisher insbesondere den Handel betraf (nicht vorverpacktes frisches, gekühltes oder gefrorenes Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch, unverpacktes Rinderfleisch sowie verpacktes Fleisch), auf die Außer-Haus-Verpflegung auszuweiten. Die Kennzeichnungspflicht würde über die europäischen Vorgaben hinausgehen. Umstritten ist insoweit die Zulässigkeit nationaler Regelungen.
(Zuständigkeit: Bund, EU)

2) **Haltungskennzeichnung/ Tierwohl**

Das BMEL plant, die seit 2024 geltende staatliche, verpflichtende Tierhaltungskennzeichnung (Haltungsformen: „Stall“, „Stall+Platz“, „Frischlufstall“, „Auslauf/Weide“ und „Bio“) für frisches Schweinefleisch, gekühlt oder gefroren, verpackt oder unverpackt, die bisher nur den Handel betrifft, auf die Gastronomie bzw. Außer-Haus-Verpflegung auszudehnen. Zudem sollen weitere Tierarten einbezogen werden. Die Kennzeichnungspflicht geht über europäische Vorgaben hinaus.
(Zuständigkeit: Bund)

3) **Sachkundenachweis Hummer**

Das BMEL arbeitet an einer Novellierung des Tierschutzgesetzes. Für die Gastronomie geht es in diesem Rahmen um die Frage, ob zukünftig Köche und andere Küchenmitarbeitende, die zum Beispiel Hummer, Krabben oder Flusskrebse zubereiten, einen zusätzlichen Sachkundenachweis für die Betäubung und Tötung der Tiere benötigen. Zum Teil werden diese lebend in die Küche geliefert und erst für die jeweiligen Gerichte getötet und weiterverarbeitet. Nach den neuen Regelungen wäre ein Sachkundenachweis z.B. bei der Zubereitung von Hummern oder Krebsen erforderlich, sofern dafür noch lebende Tiere verwendet werden.
(Zuständigkeit: Bund)

4) **Schadnagerbekämpfung**

Aktuell besteht die Gefahr, dass die Bekämpfung von Mäusen in Innenräumen mit Giftködern (Tox-Köder mit Antikoagulantien als Wirkstoff) verboten wird. Zudem

SOFORTIGER STOPP DER DROHENDEN BÜROKRATIEBELASTUNGEN

könnte die befallsunabhängige Dauerbeköderung, bei der Tox-Köder eingesetzt werden, als Maßnahme für die Detektion von Ratten und Mäusen sowohl innen als auch außen verboten werden. Anstelle der Tox-Köder sollen dann nur noch Schlagfallen erlaubt sein. Für die Gastronomie bedeutet dies nicht nur die Gefahr, dass Mäuse und Ratten nicht ausreichend wirksam entdeckt und bekämpft werden können. Allein der Einsatz von Schlagfallen ist hierfür erfahrungsgemäß nicht ausreichend. Hinzu kommt, dass die Gastronomen bzw. beauftragte Schädlingsbekämpfer aufgestellte Schlagfallen ständig überprüfen müssen, wenn diese innerhalb bzw. außerhalb des Betriebes aufgestellt werden, was zu einem erheblichen Aufwand und Kosten führen würde.

(Zuständigkeit: Bund)

5) Keine weiteren Gesetze zur Arbeitszeiterfassung

Im Gastgewerbe muss für die weit überwiegende Zahl an Arbeitsverhältnissen bereits heute die Arbeitszeit erfasst werden, nur Beschäftigte mit höherem Einkommen sind davon frei. Durch die Rechtsprechung von EuGH und BAG sind die Aufzeichnungspflichten weiter ausgedehnt worden. Dies jetzt noch weiter gesetzlich festzuzurren, z.B. eine elektronische Aufzeichnung verpflichtend zu machen oder die dem Arbeitgeber für die Dokumentation eingeräumten Fristen zu verkürzen, ist überflüssig.

(Zuständigkeit: Bund)

6) Recht auf Homeoffice

Der Koalitionsvertrag sieht die Einführung eines Erörterungsanspruches über Homeoffice und mobiles Arbeiten vor. Eine solche rechtliche Regelung, die notwendigerweise wieder Prozesse und Dokumentationen nach sich ziehen würde, ist vollkommen überflüssig. In den meisten „Schreibtischjobs“ ist Homeoffice längst Realität. In der Praxis zeigen sich allerdings auch die Schattenseiten. Dazu kommt: Immer mehr Arbeit von zuhause trägt zu einer Spaltung der Gesellschaft bei, denn in vielen praktischen Berufen ist dies von vornherein nicht möglich. Das Sammeln von Erfahrungen, die Aushandlungsprozesse zwischen Unternehmen, Beschäftigten und Arbeitnehmerorganisationen sind in vollem Gange. Der Arbeitsmarkt ist ein Arbeitnehmermarkt und wird es aufgrund der Demografie auch bleiben. Lösungen können nur betrieblich und individuell gefunden werden. Der Staat sollte sich aus diesen dynamischen Prozessen heraushalten, staatliche Intervention verbessert hier nichts.

(Zuständigkeit: Bund)

7) Bundestariftreuegesetz stoppen

Aus den bestehenden Tariftreuegesetzen der Länder wissen wir, dass sie Vergabeprozesse verkomplizieren und dazu beitragen, dass Ausschreibungen für öffentliche Aufträge für kleinere und mittelständische Unternehmen kaum zu bewältigen sind. Mit der Begründung die Tarifbindung zu stärken, hat sich der Bundesgesetzgeber auf den Weg gemacht, den gleichen Fehler jetzt auf Aufträge des Bundes auszuweiten. Das Grundrecht der Tarifautonomie, zu dem auch die negative Koalitionsfreiheit gehört, soll dem untergeordnet werden, ebenso Wirtschaftlichkeit und Bürokratieabbau. Ein Irrweg.

(Zuständigkeit: Bund)

8) EU-Verpackungsverordnung (PPWR)

Die europäische Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle wird zu einer Verordnung. Die EU legte im November 2022 einen Entwurf der PPWR vor. Der Entwurf beinhaltet neue Zielsetzungen zu Mindest- und Maximalquoten für Mehrwegverpackungen und Einwegverpackungen im Gastgewerbe, die mit den Jahren ansteigen sollen. Kleine Einwegverpackungen aus Plastik mit nicht mehr als 100g oder 100ml für Hotels wie beispielsweise Shampoo-Flaschen oder Päckchen für kleine Seifenstücke, sollen zukünftig nicht mehr verwendet werden dürfen. Außerdem sollen die Betriebe verpflichtet werden, den Gästen bis zum 01.01.2029 frei zugängliche Mülltrennungssysteme zur Verfügung zu stellen.

(Zuständigkeit: EU)

9) Elektronische Rechnung

Der Entwurf zum Wachstumschancengesetz beinhaltet die Einführung einer gesetzlichen Regelung zur verpflichtenden Verwendung von elektronischen Rechnungen zwischen inländischen Unternehmen, § 14 Abs. 1 Satz 3 UStG-E. Danach sollen zukünftig die Rechnungen in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden.

(Zuständigkeit: EU, Bund)

10) Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Die EU-Richtlinie CSRD ist bereits am 01.01.23 in Kraft getreten und enthält weitergehende Berichtspflichten über Nachhaltigkeitsinformationen, so dass künftig weitaus mehr Unternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sein werden. Die Umsetzung in nationales Recht steht noch aus.

(Zuständigkeit: EU, Bund)



**JETZT!
EINFACH
HANDELN!**



IV. Die aktuellen Bürokratiebelastungen in der Hotellerie und Gastronomie

Die Betriebe des Gastgewerbes haben aufgrund kommunalen Rechts, Landes-, Bundes- und europäischen Rechts etliche Bürokratiepflichten zu erfüllen. Der dadurch entstehende Arbeits- und Kostenaufwand trifft die kleinen und mittelständischen Unternehmen in Gastronomie und Hotellerie besonders hart. Nach einer Erhebung des Statistischen Bundesamtes haben 72% der gastgewerblichen Betriebe weniger als zehn Beschäftigte.

Das folgende Verzeichnis zeigt auf, mit welchen Bürokratielasten sich Unternehmerinnen und Unternehmer befassen müssen – ohne explizite Betrachtung der Sinnhaftigkeit der Normen – anstatt sich um ihre Gäste kümmern zu können. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Belastungen aufgrund Landesrechts oder kommunaler Regelungen sind der für Baden-Württemberg geltenden Rechtslage entnommen. Es ist bekannt, dass vergleichbare Regelungen in nahezu allen Bundesländern gelten.

Dokumentationspflichten gegenüber dem Staat/Behörden:

1) Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln

Lebensmittelunternehmer (z.B. Restaurants) müssen den Behörden auf Aufforderung innerhalb von 24 Stunden Informationen zu den verarbeiteten Lebensmitteln elektronisch übermitteln in einem strukturierten, gängigen maschinenlesbaren Format, § 44 Abs. 3 LFGB.

(Zuständigkeit: Bund)

2) Fettabscheider

Nach DIN 4040-100, DIN EN 1825-1, 1825-2 ist ein Betriebsbuch zu führen, in dem Entleerungen, Eigenkontrollen, Wartungen und Reparaturen zu vermerken sind.

(Zuständigkeit: DIN)

3) Getränkeschankanlagen

DIN 6650-7 regelt die hygienischen Anforderungen an die Errichtung von Getränkeschankanlagen, die Reinigungen sind nach BGR 228 zu dokumentieren.

(Zuständigkeit: DIN)

4) Abluftreinigung

Umfassende Dokumentationspflichten über die Reinigung von Küchenlüftungshauben, deren Komponente sowie Küchenlüftungsdecken nach VDI 2052/6022.
(Zuständigkeit: VDI)

5) EU-Lebensmittelhygiene VO (EU-Verordnung 852/2004)

Zahlreiche strenge Hygienevorgaben unabhängig von der Betriebsgröße. Artikel 5 EU-Verordnung 852/2004 verpflichtet Lebensmittelunternehmer zur Einrichtung, Durchführung und Aufrechterhaltung sowie stetige Anpassung eines HACCP/Eigenkontrollsystems.
(Zuständigkeit: EU)

6) Lebensmittelrecht/ AVV-Rahmen-Überwachung (AVV-RÜb)

Die AVV-RÜb ist die allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Durchführung von amtlicher Überwachung. Aus diesen Vorgaben resultieren für die Betriebe zahlreiche Dokumentationspflichten, um die Einhaltung lebensmittelrechtlicher Hygienebestimmungen nachzuweisen, z.B.:

- Rückverfolgbarkeit, also schriftlicher Nachweis, wo was eingekauft wurde
- Mitarbeiterschulung und Dokumentation derselben
- Schriftlicher Nachweis HACCP-Konzept
- Dokumentation Wareneingang
- Dokumentation Temperaturkontrollen Kühlkette und Kühlhäuser
- Schriftliche Reinigungspläne und Nachweis der Umsetzung z.B. für Küche, Kühl- und Sanitärräume
- Schriftliche Belehrung der Mitarbeiter über Infektionsschutzgesetz / Hygiene
- Nachweis Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen

(Zuständigkeit: Bund/ Land)

7) Feiertagsgesetz (FTG)

Musik- und Tanzverbote, §§ 8, 10 FTG. Ausnahmegenehmigungen sind aufwändig und kostenintensiv.

(Zuständigkeit: Land)

8) Brandschutzmaßnahmen

- Brandschutzorganisation und -konzept, also Fluchtwege, Hinweise für Gäste und Mitarbeiter, Brandmeldeanlagen, Feuerlöscher, Brandschutztüren, Dokumentation der Wartung und Funktionsfähigkeit
- Bestellung Brandschutzhelfer samt Dokumentation

(Zuständigkeit: Land, DIN)

9) Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Verschärfung der DSGVO durch Bestell- und Meldepflicht eines Datenschutzbeauftragten ab 20 Mitarbeitern, die Daten verarbeiten, § 38 BDSG.

(Zuständigkeit: Bund)

10) Hotelmelde- und Aufbewahrungspflichten

Handschriftliche Gegenzeichnung der Meldescheine durch den ausländischen Gast und einjährige Aufbewahrungspflicht des Unternehmers, §§ 29, 30 BMG.
(Zuständigkeit: Bund)

11) Bundesstatistikgesetz (BStatG)

Meldungen an das Statistische Bundesamt, § 11a BStatG.
(Zuständigkeit: Bund)

12) Landesstatistikgesetz (LStatG)

Auskunftspflicht für die in eine Erhebung einbezogenen Personen und Stellen zur Beantwortung der gestellten Fragen, § 13 LStatG BW.
(Zuständigkeit: Land)

13) Straßengesetz BW (StrG BW)

Erlaubnispflicht zur Sondernutzung gem. § 16 StrG und Sondernutzungsgebühren nach § 19 StrG.
(Zuständigkeit: Land)

14) Ladenöffnungsgesetz (LadÖffG BW)

Die Verkaufsstellen dürfen gebunden an einen Anlass an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein, § 8 Abs. 1 LadÖG.
(Zuständigkeit: Land)

15) Getränkeverordnungen

- Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung (FrSaftErfrischGetrV), Bierverordnung (BierV), Weinverordnung (WeinV), Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser (Mineral- und Tafelwasser-Verordnung).
 - Diese Verordnungen schreiben die Kennzeichnungen für die jeweiligen Getränke vor, die Gastronomen bei der Speisekarte beachten müssen.
- (Zuständigkeit: Bund)

16) Gestaltungsrichtlinien zur Außenbewirtschaftung

Hohe Investitionskosten und Einschränkungen aufgrund der Gestaltungsrichtlinien, bspw. sind in Stuttgart Sonnenschirme mit Werbung im Bereich von Kulturdenkmalen unzulässig.
(Zuständigkeit: Kommune)

17) Landesglücksspielgesetz (LGlüG)

Der Betrieb von Geldspielgeräten in Gaststätten ist an bestimmten Feiertagen verboten, §§ 46 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 3 LGlüG.
(Zuständigkeit: Land)

DIE AKTUELLEN BÜROKRATIEBELASTUNGEN IN DER HOTELLERIE UND GASTRONOMIE

18) Gewerbeabfallordnung (GewAbfV)

Dokumentation der ordnungsgemäßen Mülltrennung und über die Zuführung der Abfälle zur Vorbereitung, zur Wiederverwendung bzw. zum Recycling, § 3 III GewAbfV.
(Zuständigkeit: Bund)

19) Trinkwasserverordnung (TrinkwasserVO)

- Jährliche Pflichtuntersuchung durch den Unternehmer, § 27 TrinwasserVO
- zehnjährige Aufbewahrungspflicht des Berichtes und Meldepflicht bei Grenzwertüberschreitung, § 27 TrinkwasserVO.

(Zuständigkeit: Bund)

20) Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG)

Meldepflichten von Hotelketten, Hotelkooperationen und Hotelfranchise-Unternehmen, die ihre Hotelzimmer und Leistungen über eine zentrale Webseite vertreiben. § 13 Abs. 1 Satz 1 PStTG.
(Zuständigkeit: Bund)

21) Förderprogramme

Antragstellung, Dokumentationspflichten und Verwendungsnachweise für Förderprogramme (z.B. BEG, EEW, ELR, etc.) sind hoch bürokratisch.
(Zuständigkeit: Bund, Land)

Dokumentationspflichten gegenüber Verbrauchern:

22) Allergenkennzeichnung, Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV), EU-Lebensmittelinformations-VO (VO[EU] 1169/2011, LMI-VO)

Schriftliche Kennzeichnung der 14 Haupt-Allergene bei der Abgabe loser Waren bzw. zusätzliche Hinweisschilder bei teils mündlich-schriftlicher Information, § 4 Abs. 2 LMI-DV, Art. 9 Abs. 1 lit. C, Art. 44 Abs. 1 lit. A) VO (EU) 1169/2011.
(Zuständigkeit: EU, Bund)

23) Zusatzstoff-Kennzeichnung, Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung (LMZDV), EU-Zusatzstoff-VO (VO [EG] 1333/2008)

Schriftliche Kennzeichnung der Zusatzstoffe analog der Allergen-Kennzeichnung, § 5 LMZDV, Art. 44 Abs. 1 lit. B VO (EU) 1169/2011; VO (EG) Nr. 1333/2008.
(Zuständigkeit: Bund)

24) Mehrwegangebotspflicht, Verpackungsgesetz (VerpackG)

Jeder Betrieb, der Einwegkunststofflebensmittelverpackungen oder Einweggetränkebecher anbietet, muss auch Mehrwegverpackungen zu den gleichen Bedingungen anbieten, inkl. Pflicht zur Rücknahme und Infoschildern zum Mehrwegangebot, § 33 VerpackG. Kleinbetriebe dürfen auf kundeneigene Behältnisse ausweichen. Hinweisschilder sind anzubringen, § 34 VerpackG.
(Zuständigkeit: Bund)

25) Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Aushangpflicht der relevanten Gesetzespassagen; § 3 Abs. 1 JuSchG i.V.m. § 4 JuSchG.
(Zuständigkeit: Bund)

26) Mess- und Eichgesetz (MessEG)

Vorgabe von Ausschankmaßen bei Gläsern, die zwischenzeitlich ein CE-Zeichen und entsprechende Konformitätsangaben aufweisen müssen (Altbestand darf noch verwendet werden).
(Zuständigkeit: Bund)

27) Preisangabenverordnung (PAngV)

Preisverzeichnis mit den wesentlichen Angeboten ist in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs anzubringen, § 13 PAngV.
(Zuständigkeit: Bund)

28) Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Unternehmer, die eine Website betreiben, AGB verwenden und mehr als 10 Beschäftigte (nach Köpfen) haben, müssen erklären, ob sie an der Beilegung teilnehmen oder nicht, § 36 VSBG.
(Zuständigkeit: Bund)

29) §§ 651a BGB ff., Art. 250 EGBGB (Pauschalreise-Richtlinie; EU-Richtlinie Nr. 2015/2302)

Umfangreiche vorvertragliche und vertragliche Informationspflichten bei Pauschalreisen und verbundenen Reiseleistungen bei Hotelpauschalen und zusätzliche Unterrichtung über bestimmte Vertragsinhalte.
(Zuständigkeit: EU)

30) Geschützte Herkunftsbezeichnung (EU-VO 1151/2012)

Betriebe müssen sich Kontrollverfahren unterziehen, wenn sie Schutzbezeichnungen wie „Schwäbische Maultaschen“ auf die Speisekarte schreiben möchten.
(Zuständigkeit: EU)

31) EU-Acrylamidverordnung

Spezifische Vorgaben bei der Selbstherstellung von frittierten Kartoffelerzeugnissen aufgrund EU-Vorgaben nach Acrylamidverordnung.
(Zuständigkeit: EU)

Dokumentationspflichten das Arbeitsverhältnis betreffend:

32) Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

- Unflexible Arbeitszeiten durch tägliche Höchstarbeitszeiten: Flexibilisierung des ArbZG: Umstellung auf die wöchentliche Höchstarbeitszeit, § 3 ArbZG.
- Aufzeichnung der über die 8 Stunden täglich hinausgehenden Zeiten, § 16 II ArbZG, sowie Aushangpflicht, § 16 I ArbZG.

(Zuständigkeit: EU, Bund)

33) Mindestlohngesetz (MiLoG) und Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung (MiLoDokV)

Arbeitszeitaufzeichnung und Aufbewahrung, § 17 MiLoG und § 1 MiLoDokV.
(Zuständigkeit: Bund)

34) Nachweisgesetz (NachwG)

Schriftliche Niederlegung der wesentlichen Vertragsbedingungen, § 2 NachwG, und Aushangpflicht des Gesetzes. Mit der Änderung des NachwG müssen deutlich mehr Vertragsbestandteile schriftlich fixiert werden.
(Zuständigkeit: EU, Bund)

35) Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)

- Erhöhung auf zu vergütende 20 Wochenstunden, wenn keine schriftliche Stundenregelung getroffen wurde (Gefahr: Minijobber überschreiten die Geringfügigkeitsgrenze) und Einschränkung der Höchst- und Mindestarbeitszeit, § 12 TzBfG.
 - Recht auf befristete Teilzeit mit Rückkehrrecht in Vollzeit bei Betrieben mit mehr als 45 Arbeitnehmern mit erhöhtem Planungs- und Dokumentationsaufwand.
- (Zuständigkeit: EU, Bund)

36) Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Verpflichtung der Arbeitgeber, präventive und erforderliche Maßnahmen gegen Benachteiligungen zu treffen, § 12 I, II AGG und Aushangpflicht nach § 12 V AGG.
(Zuständigkeit: EU, Bund)

37) Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

- Gefährdungsbeurteilung für den Betrieb und die Tätigkeiten samt Dokumentation und Aushang, § 5 ArbSchG.
 - Zusätzliche Beurteilung der „körperlichen Belastungen“, der „psychischen Belastungen“ und der „Verkehrssicherheit“, § 5 Abs. 3 ArbSchG.
 - Durchführen von Sicherheitsunterweisungen, § 12 ArbSchG.
- (Zuständigkeit: EU, Bund)

38) Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)

Schriftliche Bestellung von Betriebsärzten, § 2 ASiG, und von Fachkräften für Arbeitssicherheit, § 5 ASiG, samt Aufgabenübertragung und Aushangpflicht.
(Zuständigkeit: Bund)

39) Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung, § 3 ArbStättV, samt Aushangpflicht. Regelmäßige Prüfung z.B. von Sicherheitsbeleuchtungen und Sicherheitsleitsystemen, § 4 ArbStättV.
(Zuständigkeit: Bund)

40) Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Bescheinigung des Einkommens und der Arbeitszeit, § 9 BEEG.
(Zuständigkeit: Bund)

41) Bundesurlaubsgesetz (BUrlG)

Urlaubsbescheinigung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, § 6 II BUrlG.
(Zuständigkeit: Bund)

42) Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

Unternehmen müssen ein Hinweisgebersystem für die Aufdeckung von unternehmensinternen Missständen schaffen, nach einer Übergangsfrist gilt das auch schon für Betriebe ab 50 Beschäftigte.
(Zuständigkeit: EU, Bund)

43) Kündigungsschutzgesetz (KSchG)

Anzeigepflichtige Entlassungen, § 17 KSchG und Aushangpflicht des Gesetzes.
(Zuständigkeit: Bund)

44) Mutterschutzgesetz (MuSchG)

- Gefährdungsbeurteilung der Tätigkeit
- Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung, § 14 MuSchG, Mitteilungspflichten des Arbeitgebers durch Ausfüllen eines Formulars, § 27 MuSchG, sowie Aushangpflicht des Gesetzes, § 26 MuSchG.

(Zuständigkeit: EU, Bund)

45) Unfallverhütungsvorschriften Grundsätze der Prävention

Beurteilung der Arbeitsbedingungen und Dokumentation des Ergebnisses, § 3 III der Unfallverhütungsvorschrift; Bestellung Ersthelfer und Dokumentation aller Hilfemaßnahmen, § 24, sowie Aushangpflicht des Gesetzes.
(Zuständigkeit: DGUV)

46) Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG)

Dokumentation der schriftlichen Belehrung der Mitarbeiter zur Mitführung des Personalausweises, § 2a Abs. 1 Nr. 2 SchwarzArbG.
(Zuständigkeit: Bund)

47) SGB IV

Pflicht fürs Gastgewerbe Neueinstellungen sofort vor Arbeitsaufnahme anzumelden (Sofortmeldungen), § 28a Abs. 4 SGB IV, zusätzlich zu den allgemeinen Meldepflichten nach § 28a I SGB IV.
(Zuständigkeit: Bund)

48) SGB IX

Verpflichtung zur Schwerbehindertenanzeige von Arbeitgebern mit mindestens 20 Arbeitsplätzen (Jahresdurchschnitt) gemäß §§ 154 ff. SGB IX, Berechnung der Arbeitsplätze abhängig von dem Umfang der Wochenarbeitsstunden, § 156 Abs. 1, 3 SGB IX.
(Zuständigkeit: Bund)

49) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Schriftform der Kündigung eines Arbeitsverhältnisses, § 623 BGB und Aushangpflicht des Gesetzes.

(Zuständigkeit: Bund)

50) Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)

Schriftliche Antwort mit Begründung in Textform, wenn Leiharbeitnehmer den Wunsch nach einem Abschluss eines Vertrages anzeigen, § 13a Abs. 2 AÜG.

(Zuständigkeit: EU, Bund)

51) Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)

Zahlreiche schriftliche Informationspflichten des Arbeitgebers gegenüber dem Betriebsrat, §§ 89, 90 ff. BetrVG.

(Zuständigkeit: Bund)

52) Geschäftsgeheimnisschutzgesetz (GeschGehG)

Unternehmen müssen nun erstmals angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen treffen und deren Einführung und Einhaltung im Streitfall auch dokumentieren und beweisen können.

(Zuständigkeit: Bund)

53) Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Fertigung einer Gefährdungsbeurteilung für verwendete Arbeitsmittel samt Sicherungsmaßnahmen und Überprüfung aufgrund weiterer Vorschriften, z.B.:

- Inbetriebnahme von Getränkeschankanlagen samt Dokumentation
- Erstellung eines Notfallplans für jede Aufzugsanlage und wiederkehrende Prüfungen mit Dokumentation
- Ortsfeste Verbrauchsanlagen, z. B. stationärer Herd, Kocher, Grill mindestens alle 4 Jahre
- Ortsveränderliche Verbrauchsanlagen, z. B. Heizstrahler, Katalytofen, Anlagen in fliegenden Bauten mindestens alle 2 Jahre
- Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken in Fahrzeugen und Anhängfahrzeugen mindestens alle 2 Jahre
- Fahrzeuge mit Flüssiggas-Verbrennungsmotor mindestens einmal jährlich
- Regelmäßige Prüfung von Leitern und Tritten etc. mit Nachweis
- Dichtigkeitsprüfungen Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen samt Dokumentation
- Prüfung von Gaswarngeräten mit Nachweis
- Maßnahmen zum Schutz vor möglichen Cyberbedrohungen an Aufzugsanlagen

(Zuständigkeit: EU, Bund)

54) Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)

18 spezifische ASR z.B. für Fluchtwege, Sanitärräume, Lüftung, Raumtemperatur, Verkehrswege etc. im Gesamtumfang von über 300 (!) DIN A4-Seiten.

(Zuständigkeit: Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA))

55) Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Arbeitsmedizinische Vorsorge auf Basis der Gefährdungsbeurteilung und Führen einer Vorsorgekartei (über arbeitsmedizinische Vorsorge), § 3 IV ArbMedVV, sowie Aushangpflicht des Gesetzes.

(Zuständigkeit: Bund)

56) Gewerbeordnung (GewO)

– Pflicht zur Zeugniserstellung, § 109 GewO

– Aushangpflicht des Gesetzes

(Zuständigkeit: Bund)

57) Weitere aushangpflichtige Gesetze

– Heimarbeitsgesetz (HAG)

– Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV)

– Persönliche Schutzausrüstungs-Benutzungsverordnung (PSA-BV)

(Zuständigkeit: Bund)

58) Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

– Erstuntersuchungspflicht und Nachuntersuchung von Jugendlichen, §§ 32, 33 JArbSchG sowie Aushangpflicht, § 47 JArbSchG. Arbeitgeber von mindestens drei Jugendlichen müssen einen Aushang über Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen anbringen, § 48 JArbSchG.

– Ausbildungshemmnisse durch Nachruhe- und Schichtzeiten, § 14 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 JArbSchG.

(Zuständigkeit: EU, Bund)

59) Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

– Leistungsverweigerungsrecht des ArbG, wenn der Abruf der eAU nicht möglich ist, § 7 EntgFG.

– Holschuld des Arbeitgebers die AU-Bescheinigung digital abzurufen.

(Zuständigkeit: Bund)

60) Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW)

Schriftliche Begründung bei Ablehnung eines Arbeitnehmerantrags auf Bildungszeit aus dringenden betrieblichen Gründen, § 7 Abs. 4 BzG BW.

(Zuständigkeit: Land)

61) Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV)

Beurteilung der Arbeitsbedingungen, § 3 BildscharbV

(Zuständigkeit: Bund)

Weitere wirtschaftsbezogene Dokumentationspflichten:

62) Gaststättengesetz (GastG) (in den Ländern, die noch kein eigenes Gaststätten-gesetz haben)

Pflicht die Konzession nach einem Jahr der Stilllegung neu zu beantragen. Konzession ist neu zu beantragen bei volljährigen Erben.

(Zuständigkeit: Land)

63) Gaststättenverordnung, GastVO BW

- Allgemeine Sperrzeit nach § 9 GastVO.
- Befristete Ausnahmegenehmigungen nach § 12 GastVO (Außengastronomie und allgemeine Sperrzeitverkürzungen).
- Anzeigepflicht bei Bedarf über die im Betrieb beschäftigten Personen § 13 GastVO

(Zuständigkeit: Land)

64) Fachkräfteeinwanderung

Indirekte Belastung der Betriebe, da die Dauer der Verwaltungsverfahren de facto ein Beschäftigungsverbot bedeutet (langwierige Anerkennungsverfahren, keine unmittelbar anschließende Aufenthaltsgenehmigung bei erfolgreich abgeschlossener Ausbildung).

(Zuständigkeit: Bund, Land)

65) Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Unternehmen mit mindestens 1.000 Beschäftigten sind ab 1. Januar 2024 verpflichtet, umfangreiche menschenrechts- und umweltbezogene Berichts- und Dokumentationspflichten zu erfüllen. Darüber hinaus sind zahlreiche Unternehmen mittelbar durch das LkSG betroffen.

(Zuständigkeit: Bund)

66) Registrierungspflicht für Serviceverpackungen (LUCID)

Pflicht für alle Letztvertreiber von Serviceverpackungen (z.B. Restaurants) zur Registrierung im Verpackungsregister LUCID, obwohl sich schon der Vorvertreiber (z.B. Händler, Lieferant) registriert und an einem dualen System beteiligt hat, §§ 3,7,9 VerpackG. Die Registrierungspflicht besteht selbst bei der Nutzung von Mehrwegverpackungen, die nicht systembeteiligungspflichtig sind, § 12 VerpackG.

(Zuständigkeit: Bund)

67) Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG)

Registrierungspflicht für Hersteller von Einwegkunststoffprodukten. Zu den Herstellern zählen auch Befüller, Verkäufer oder die Betriebe, die Einwegkunststoffartikel erstmals in den Verkehr bringen. Meldung der verkauften Einwegkunststoffprodukte und Sonderabgabe, §§ 7, 12 EWKFondsG.

(Zuständigkeit: Bund)

68) Bio-AHV-Verordnung

Zertifizierungspflicht für die Außer-Haus-Verpflegung bei Kennzeichnung von Bio-Produkten, §§ 3, 4 AHV-Bio-Verordnung mit Dokumentation und Vorsorgemaßnahmen; Führen eines tagesaktuellen Zutatenverzeichnisses zusätzlich zur Kennzeichnung auf Speisekarten, Aushängen etc.

(Zuständigkeit: Bund)

69) EU-Beihilferahmen

Notwendigkeit bei jeder Förderung (unabhängig der Höhe) eine stets aktualisierte de-minimis-Erklärung auszufüllen.

(Zuständigkeit: EU)

70) VwV Stellplätze, LBO

Allgemeine Stellplatzpflicht, Ermittlungsaufwand von Stellplätzen basierend auf komplexen Vorgaben mittels Kriterienkatalogs, § 37 LBO i.V.m. der jeweiligen VwV Stellplätze.

(Zuständigkeit: Land, Kommune)

71) VwV Technische Baubestimmungen

Erfordernis von zusätzlichen Investitionen aufgrund umfangreicher und komplexer Vorgaben zur Erfüllung der Anforderungen nach DIN 18040.

(Zuständigkeit: Land)

72) EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-Verordnung Nr. 2016/679)

Weitreichende zusätzliche Dokumentations- und Informationspflichten gegenüber den Gästen, ergänzt und zusätzlich verschärft durch das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

(Zuständigkeit: EU)

73) ODR-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 524/2013)

Zusätzliche Angabe eines Direktlinks im eigenen Online-Angebot zur Plattform für Online-Streitbeilegung der Europäischen Kommission.

(Zuständigkeit: EU)

74) Kassenrichtlinie (GoBD)

Neben der elektronischen Aufzeichnung sind nachträgliche Veränderungen zu dokumentieren, die Organisationsunterlagen der Kasse (z.B. Bedienungsanleitung, Artikelpreise, Protokolle) aufzubewahren. Zusätzlich ist jeder Tag mit einem Z-Bericht abzuschließen, die Kasseneinnahmen und -ausgaben sind im Kassenbuch täglich festzuhalten.

(Zuständigkeit: Bund)

75) Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)

Jährliche Meldepflicht der Betriebe für beschäftigte selbständige Künstler, die mit erheblichem Aufwand verbunden ist, §§ 24, 27 KSVG.

(Zuständigkeit: Bund)

DIE AKTUELLEN BÜROKRATIEBELASTUNGEN IN DER HOTELLERIE UND GASTRONOMIE

76) E-Check nach DIN VDE 0701-0702

Prüfpflicht für die gesamte Elektroanlage (alle Leitungen, Dosen, Schaltkästen, Sicherungen, Verteiler, elektrische Geräte usw.) im Betrieb mindestens alle 4 Jahre, nicht ortsfeste Geräte sogar alle 6 Monate.

(Zuständigkeit: Bund)

77) Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Pflicht zum Aushang des Energieausweises in privaten Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr, die über 500 Quadratmeter Nutzfläche verfügen.

(Zuständigkeit: Bund)

78) Energieeffizienzgesetz (EnEfG)

Pflicht zur Einrichtung eines Energie- und Umweltmanagementsystems für Unternehmen mit einem Gesamtverbrauch von jährlich 7,5 GWh, § 8 Abs. 1 EnEfG. Unternehmen mit einem jährlichen Gesamtenergieverbrauch von 2,5 GWh müssen Umsetzungspläne für Einsparmaßnahmen vorlegen, § 9 Abs. 1 EnEfG.

(Zuständigkeit: Bund)

79) Telemediengesetz (TMG)

Impressumpflichtangaben bei elektronischen Angeboten (Website, Facebook), § 5 TMG.

(Zuständigkeit: Bund)

80) Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG)

Dokumentation aller auf einer Veranstaltung gespielten Musiktitel (Setlist) und Über- sendung der Aufstellung an die Verwertungsgesellschaft gemäß § 42 Abs. 2 VGG.

(Zuständigkeit: Bund)

81) Kurtaxe und Fremdenverkehrsabgabe (KAG)

Erfassung, Übermittlung von Gästedaten und Einzug der Abgaben für die Zahlungsempfänger.

(Zuständigkeit: Kommune)

82) Kommunale Abgaben

Verpflichtende Abgaben wie die Betten-, Vergnügungs- oder Verpackungssteuer.

(Zuständigkeit: Land)

DEHOGA Bundesverband: Der DEHOGA Bundesverband ist der Dachverband der Hoteliers und Gastronomen in Deutschland und repräsentiert fast 200.000 Unternehmen mit über zwei Millionen Beschäftigten. Das Gastgewerbe ist eine Dienstleistungsbranche überwiegend mittelständischer Prägung und erwirtschaftete nach Angabe des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2022 einen Jahresnettoumsatz von 100,2 Mrd. Euro.



© Freepik.com / KI-generiert

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V. (DEHOGA Bundesverband)
Verbändehaus Handel-Dienstleistung-Tourismus · Am Weidendamm 1A · 10117 Berlin
Fon 030/72 62 52-0 · Fax 030/72 62 52-42 · info@dehoga.de · www.dehoga.de